

Bestimmungen für lösbare Kabelklemmen in Starkstrom-Kabelanlagen bis 1000 V

VDE 0220

Teil 1 a / 4.78

Änderung a

der zur Zeit gültigen Fassung von VDE 0220 Teil 1.

Die Änderung a gilt ab 1. April 1978¹⁾.

I. Gültigkeit

§ 1 Geltungsbeginn¹⁾

Neuer Text:

Diese Bestimmungen galten ab 1. November 1971.

Mit der Änderung a gelten sie ab 1. April 1978.

§ 2 Geltungsbereich

Neuer Text:

Diese Bestimmungen gelten für lösbare Kabelklemmen in Starkstrom-Kabelanlagen bis 1000 V für ein- oder mehrdrähtige Kupfer- oder Aluminiumleiter bis einschließlich 300 mm² (maximal zulässige Dauertemperatur des Leiters 90 °C und Kurzschlußtemperatur 180 °C).

Sie gelten nicht für

Klemmen an Steuerleitungen;

Klemmen, die Bestandteil eines Gerätes sind;

Klemmen, die in den Geltungsbereich von VDE 0660 und 0611 (zur Zeit Entwurf) fallen;

Klemmen mit Isolierteilen [hierfür gilt DIN 57220/VDE 0220 Teil 3];

Fräsklemmen auf mehrdrähtigen Aluminiumleitern.

II. Begriffe

§ 3 Begriffserklärungen

e) In der letzten Zeile muß es statt Kurzschlußtemperatur „Kurzschlußendtemperatur“ heißen.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Dezember 1977,
bekanntgegeben in etz-b 28 (1976) Heft 18 und etz-b 30 (1978) Heft 6.

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Die vorliegende Änderung gilt mit der Ausgabe VDE 0220 Teil 1/11.71, bis eine weitere Änderung oder eine Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der etz-b in Kraft tritt.

VDE 0220 Teil 1 a April 1978 Preisgr. 2 K
VDE-Vertr.-Nr. 0220003

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)



Documents

Document Sharing Hub

III. Anforderungen und Prüfungen

§ 5 Werkstoffe und deren Eigenschaften

Der erste Absatz des Kleindrucks wird gestrichen. Der Kleindruck beginnt mit den Worten: Es ist darauf zu achten, ...

§ 8 Elektrische Eigenschaften

b) Prüfung;

Neuer Text – **erster Absatz 2.1:**

2.1 Der Belastungsstrom ist zu Beginn der Prüfung so einzustellen, daß sich die Prüflinge innerhalb von 20 min auf $100\text{ °C}^{+5K}_{-0K}$ erwärmen. Der Belastungsstrom ist für alle Lastwechsel konstant zu halten.

Neuer Text – **vierter Absatz 2.1:**

Die Temperatur kann mit Thermoelementen oder anderen geeigneten Meßinstrumenten gemessen werden. Der zulässige Fehler der verwendeten Meßeinrichtungen darf bei 100 °C nicht größer als $\pm 2\text{ K}$ sein.

Neuer Text – **3.2:**

3.2 Der Hochstrom ist so zu wählen, daß die Temperatur am Haupt- bzw. Abzweigleiter von höchstens 30 °C auf mindestens 200 °C , höchstens jedoch auf 220 °C , bei Strömen bis 10 kA in 1 s ansteigt. Mit Rücksicht auf die Prüfeinrichtung darf die Zeit länger sein. Übersteigt der Strombedarf diesen Wert, so ist die Zeit entsprechend zu verlängern.

Kleindruck wie bisher.

Neuer Text – **5.3:**

5.3 Der Wert ΔU_3 darf sich gegenüber dem Wert ΔU_2 um nicht mehr als 50% verändern. Liegt die Veränderung zwischen 30 bis 50% , so sind nach Beendigung der Alterungsprüfungen die Prüflinge zu öffnen und der oder die Leiter herauszunehmen. Auf den Kontaktflächen des Prüflings dürfen nach dem Reinigen mit einem nichtschmirgelnden Reinigungsmittel keine eindeutig erkennbaren Einbrennungen zu sehen sein.

Neuer Text – **5.4:**

5.4 Die Temperatur des Prüflings gemäß **b) 4** darf die Temperatur des blanken Vergleichsleiters nicht überschreiten. Bei Kabelschuhen, deren Material im Leitwert kleiner als 50% des Leitermaterials ist, wird bei der Temperaturprüfung eine um 5 K höhere Temperatur als am Leiter zugelassen.